

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer

3605/2015

Freigabedatum 02.12.2015

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Zulässigkeit einer Bürgereingabe gem. § 24 GO, Eingabe der Republikaner NRW,
Ehrenbürgerschaft für Viktor Orban (Az.: 02-1600-136/15)**

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	26.01.2016

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden weist die Eingabe wegen Rechtsmissbräuchlichkeit als unzulässig zurück.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Vorsitzende der Republikaner NRW hat an zahlreiche Städte und Gemeinden in NRW einen Antrag nach § 24 GO NRW gestellt, den ungarischen Ministerpräsidenten Viktor Orbán zum Ehrenbürger zu ernennen (vgl. Anlage 1).

Der Städte und Gemeindebund NRW hat zu dieser Eingabe eine rechtliche Einschätzung erstellt, welche empfiehlt, die Eingabe aufgrund von Rechtsmissbräuchlichkeit als unzulässig zurückzuweisen (vgl. Anlage 2). Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat sich der Auffassung angeschlossen.

Die Verwaltung macht sich diese ebenfalls zu Eigen und empfiehlt, die Eingabe als unzulässig zurückzuweisen. Die Feststellung der Rechtsmissbräuchlichkeit muss aufgrund geltender Rechtsprechung vom Ausschuss getroffen werden.